

## **Schützen Sie Ihr Kind und alle anderen Teilnehmer von Infektionen**

### **Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Bei Veranstaltungen wie Freizeit- und Sportcamps oder Ferienlagern treffen viele Menschen auf zum Teil engem Raum aufeinander. Dabei besteht die Gefahr, dass sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Aus diesem Grund enthält das IfSG Regelungen, die zum Schutz aller Kinder und des Personals dienen. Wir informieren Sie anhand dieses Merkblattes über die **Gesetzlichen Besuchsverbote**

- Das IfSG (Infektionsschutzgesetz) schreibt vor, dass ein Kind **nicht** eine gemeinschaftliche Einrichtung besuchen bzw. hin gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist. Gleiches gilt dafür wenn ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Um welche Art der Krankheit es hier handelt ersehen Sie in der Tabelle A.
- Bei manchen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger durchgemachter Erkrankung ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Das IfSG sieht in diesem Fall vor, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle B).
- Bei einigen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist bzw. nur der Verdacht hierfür reicht schon aus (Tabelle C).

Natürlich kann man all diese genannten Erkrankungen nicht unbedingt selbst erkennen. Aber jeder sollte bei den nachfolgenden beschriebenen Symptomen ärztlichen Rat in Anspruch nehmen. Symptome wie z.B. bei hohem Fieber, immer wieder kehrendes Kopfweg, Lichtempfindlichkeit, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen besorgniserregender Merkmale. Nur Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin kann Ihnen fachlich kompetent darüber Auskunft geben, ob diese Symptome aufgrund einer Erkrankung herzuweisen sind. Nur ein Mediziner sollte, in einem solchen Fall entscheiden, ob ein Besuch einer solchen Einrichtung das IfSG verbietet.

Gleich ob wir als Eishockeyschule dazu verpflichtet wären, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung von Krankheiten aufzuklären gemäß IfSG vielleicht sogar verpflichtet, legen wir Euch allen Nahe gemäß dieser Information zu handeln. Im Interesse unserer aller Gesundheit. Bitte spricht mit Euren Kindern über das Einhalten von allgemeine Hygieneregeln. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Auch das Thema „Duschen nach Trainingseinheiten“ ist im Camp ausnahmslos für jeden einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Nachfolgende Tabellen sind unbedingt einzuhalten bzw. zu beachten!

## **Tabelle A:**

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen; Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten an die Einrichtung bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten (entfällt bei Erkrankung vor Anreise)

- |   |  |
|---|--|
| - ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | -Krätze                                    |
| -ansteckungsfähige Lungentuberkulose              | -Masern                                    |
| -bakterielle Ruhr                                 | -Meningokokken- Infektion                  |
| -Cholera  | -Mumps                                     |
| -Darmentzündung, durch EHEC Verursacht            | -Pest                                      |
| -Diphtherie                                       | -Scharlach oder andere Infektionen mit dem |
| -Hepatitis A oder E                               | -Bakterium Streptococcus pyogenes          |
| -Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien           | -Typhus oder Paratyphus                    |
| -Keuchhusten (Pertussis)                          | -Windpocken (Varizellen)                   |
| -Kinderlähmung (Poliomyelitis)                    | -virusbedingtes hämorrhagisches Fieber     |
| -Kopflausbefall (wenn die korrekte                | (z. B. Ebola)                              |
| -Behandlung noch nicht begonnen hat)              |  |

## **Tabelle B:**

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| - Cholera-Bakterien    | - Typhus- oder Paratyphus- Bakterien |
| - Diphtherie Bakterien | - Shigellenruhr-Bakterien            |
| - EHEC-Bakterien       |                                      |

## **Tabelle C:**

Besuchsverbot; Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft an folgenden Krankheiten (entfällt bei Erkrankung vor Anreise)

- |  |  |
|--|--|
| -Ansteckungsfähige Lungentuberkulose     | -Kinderlähmung (Polyomyelitis)         |
| -Bakterielle Ruhr (Shigellose)           | -Masern                                |
| - Cholera                                | -Meningokokken-Infektion               |
| - Darmentzündung, durch EHEC verursacht  | -Mumps                                 |
| - Diphtherie                             | -Pest                                  |
| - Hepatitis A oder E                     | -Typus oder Paratyphus                 |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | -virusbedingtes hämorrhagisches Fieber |
|  | (z. B. Ebola)                          |